

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

1. Jahrgang

Britz, den 27. März 2009

Ausgabe 3/2009

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Information zur Erstellung der Steuerbescheide für die Grundsteuer A, B und Hundesteuer für die Gemeinden Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Parsteinsee und die Stadt Oderberg Seite 2
2. Haushaltssatzung der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2009 Seite 2
3. Hauptsatzung der Gemeinde Britz Seite 3
4. Hauptsatzung der Gemeinde Liepe Seite 4
5. Hauptsatzung der Gemeinde Chorin Seite 6
6. Hauptsatzung der Gemeinde Parsteinsee Seite 8
7. Hauptsatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Seite 10
8. Satzung der Gemeinde Hohenfinow über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Hohenfinow (Straßenreinigungssatzung) Seite 12
9. Satzung der Gemeinde Hohenfinow über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Hohenfinow (Straßenreinigungsgebührensatzung) Seite 16
10. Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg über den Abschluss des Raumordnungsverfahrens (ROV) für das Vorhaben „Erdgastransportleitung OPAL, Abschnitt Brandenburg Nord“. Seite 17
11. Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den streckenweisen Ausbau der Bundesstraße 198 (B 198) zwischen der Bundesautobahn 11, Anschlussstelle Joachimsthal und der Bundesstraße 2 von Bau-km 0-111 bis 5+634, 0-104 bis 1+808, 0-017 bis 1+750 von B 198 Abschnitt 60, km 0,350 bis B 198 Abschnitt 70, km 9,375 einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Bölkendorf, Günterberg, Schmargendorf und Wilmersdorf der Stadt Angermünde, Althüttendorf, Schorfheide, Groß Ziethen und Klein Ziethen des Amtes Joachimsthal, Groß Schönebeck in der Gemeinde Schorfheide und Buchholz im Amt Britz-Chorin-Oderberg in den Landkreisen Barnim und Uckermark des Landes Brandenburg Seite 18
12. Öffentliche Bekanntmachung im Bodenordnungsverfahren „Neurüdnitz- Neuküstrinchen“ Verfahrens-Nr.: 3002 R: Einladung zur Versammlung der Teilnehmergeinschaft mit Wahl des Vorstandes Seite 19
13. Einladung der Jagdgenossenschaft Serwest Seite 19
14. Einladung der Jagdgenossenschaft Niederfinow Seite 20
15. Einladung der Jagdgenossenschaft Brodowin Seite 20

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.
Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Erstellung der Bescheide für Grundsteuer A, B und Hundesteuer für die Gemeinden Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Parsteinsee und die Stadt Oderberg

Das Steueramt im Amt Britz-Chorin-Oderberg teilt mit, dass es bei der Erstellung der Steuerbescheide für die Gemeinden Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Parsteinsee und der Stadt Oderberg für das Jahr 2009 zu Verzögerungen kommen wird.

Die Zahlungstermine werden sich voraussichtlich um einige Wochen verschieben.

Finanzielle Nachteile hinsichtlich etwaiger Mahngebühren werden für die betroffenen Steuerpflichtigen nicht entstehen.

Sofern eine Einzugsermächtigung besteht, werden die fälligen Beträge entsprechend den neuen Fälligkeiten eingezogen.

Für Ihr Verständnis danken wir Ihnen.

Britz, 12.03.2009

*Gohlke
Kämmerin*

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Niederfinow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Haushaltssicherungskonzept vom 11.12.2008 wurde nach § 74 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 3 Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRefG) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) durch den Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde mit Az: 15 30 111/09 am 13.02.2009 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin-Oderberg während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 12. März 2009

*Rainer Schneider
Amtdirektor*

Haushaltssatzung der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 76 GO in Verbindung mit Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes Brandenburg wird nach Beschluss Nr. 31 - 12/2008 der Gemeindevertretung **Niederfinow** vom 11. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	833.300,00 EUR
in der Ausgabe auf	833.300,00 EUR

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	194.400,00 EUR
in der Ausgabe auf	307.500,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	138.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	250 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 4

Entsprechend § 79 der GO gelten Beträge als geringfügig, wenn sie als Summe der Gruppe 0-9 einnahmeseitig oder ausgabeseitig die Größenordnung von 30.000 EUR nicht überschreiten. Bei Überschreitung ist eine Nachtragsatzung zu erlassen.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der **Kämmerer** bei Ausgaben **bis 1.499,00 EUR**, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

Über die Leistung dieser Ausgaben **ab 1.500,00 EUR bis 4.999,00 EUR** entscheidet der **Amtdirektor**, sie sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

Über - und außerplanmäßige Ausgaben ab **5.000,00 EUR** sind der **Gemeindevertretung zur Entscheidung** vorzulegen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes vom 11.12.2008 wurde am 13.02.2009 vom Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde nach § 74 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) mit dem Aktenzeichen 15 30 111/09 erteilt.

Britz, 12.03.2009

*Rainer Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Britz hat in ihrer Sitzung am 26.01.2009 die **Hauptsatzung der Gemeinde Britz** beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Britz, den 16.03.2009

Schneider
Amtsdirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Britz vom 16.03.2009 (Tag der Ausfertigung)

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz in ihrer Sitzung am **26.01.2009** folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Britz“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Britz-Chorin-Oderberg an.

§ 2

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen

Die Einzelheiten der unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in den nachfolgenden Absätzen näher geregelt.

- (2) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

- (3) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet oder Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

Der Amtsdirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Amtsdirektor oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

- (4) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der An-

trag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

- (5) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 3

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 4

Gleichberechtigung von Frau und Mann (§ 18 BbgKVerf)

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 5

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert **500 (Fünfhundert) Euro nicht unterschreitet** (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 6

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. Der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 8 Abs. 6 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende

Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäÙig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
- b) Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
- c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
- d) Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg“ in ihrem vollen Wortlaut bekannt gemacht.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass Sie im Dienstgebäude des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstr. 11, 16230 Britz, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind offenkundig zu machen.
- (5) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden in dem gemeinsamen Bekanntmachungskasten der Gemeinde Britz und des Amtes Britz-Chorin-Oderberg ausgehängen.
Der Bekanntmachungskasten befindet sich an der Eberswalder Str. 94 a in Britz.
- (6) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse gemäß BbgKVerf

§ 36 Abs. 4 und von Einwohnerversammlungen durch Aushang in dem im Absatz 5 genannten Bekanntmachungskasten in Britz bekannt gegeben. Die Aushangfrist beträgt 7 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet.

Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.03.2004 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Britz, den 16.03.2009

*Rainer Schneider
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Liepe hat in ihrer Sitzung am 17.02.2009 die **Hauptsatzung der Gemeinde Liepe** beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Britz, den 16.03.2009

*Schneider
Amtsdirektor*

Hauptsatzung der Gemeinde Liepe vom 19.02.2009 (Tag der Ausfertigung)

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe in ihrer Sitzung am 17.02.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Liepe“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Britz-Chorin-Oderberg an.

§ 2

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen

Die Einzelheiten der unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in den nachfolgenden Absätzen näher geregelt.

- (2) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechnigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.
- (3) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet oder Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

Der Amtsdirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Amtsdirektor oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

- (4) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.
- (5) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 3

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 4

Gleichberechtigung von Frau und Mann (§ 18 BbgKVerf)

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 5

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert **2500 (Zweitausendfünfhundert) Euro nicht unterschreitet** (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 6

Der Gemeindevertretung vorbehaltenen Gruppen von Entscheidungen

Die Gemeindevertretung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor:

- Die Gewährung von Stundung, Niederschlagung und Erlass mit folgenden Festlegungen:
 - Stundungen über einen Zeitraum von mehr als 2 Jahren ab 5.000 €
 - Niederschlagung ab 500 €
 - Erlass ab 500 €
- Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall folgende Wertgrenzen überschreiten:
 - bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach VOL 7.500 €
 - bei Verträgen über Leistungen nach VOB 25.000 €
 - bei Verträgen nach HOAI 5.000 €

§ 7

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der kon-

stituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

- Der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 10 Abs. 6 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
- Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 - Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 - Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 9

Hauptausschuss (§ 49 BbgKVerf)

- (1) In der Gemeinde Liepe wird ein Hauptausschuss gebildet.
- (2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Vorsitzende der Gemeindevertretung.

§ 10

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg“ in ihrem vollen Wortlaut bekannt gemacht.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass Sie im Dienstgebäude des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstr. 11, 16230 Britz, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind offenkundig zu machen.
- (5) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden in dem gemeinsamen Bekanntmachungskasten der Gemeinde Liepe und des Amtes Britz-Chorin-Oderberg ausgehängen. Der Bekanntmachungskasten befindet sich – Karl-Liebkecht-Straße 1 (Nebengebäude)
- (6) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse gemäß BbgKVerf § 36 Abs. 4 und von Einwohnerversammlungen durch Aushang in dem im Absatz 5 genannten Bekanntmachungskasten bekannt gegeben. Die Aushangfrist beträgt 7 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach

der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Sitzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.05.2006 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Britz, den 19.02.2009

*Rainer Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Chorin hat in ihrer Sitzung am 26.02.2009 die **Hauptsatzung der Gemeinde Chorin** beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Britz, den 16.03.2009

*Schneider
Amtdirektor*

Hauptsatzung der Gemeinde Chorin vom 13.03.2009 (Tag der Ausfertigung)

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin in ihrer Sitzung am **26.02.2009** folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Chorin“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Britz-Chorin-Oderberg an.
- (3) In der Gemeinde bestehen folgende Ortsteile:
- Brodowin
 - Chorin
 - Golzow
 - Neuehütte
 - Sandkrug
 - Senftenhütte
 - Serwest

§ 2

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
- Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 - Einwohnerversammlungen
- Die Einzelheiten der unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in den nachfolgenden Absätzen näher geregelt.
- (2) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Amtdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unter-

schiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

- (3) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet oder Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- Der Amtdirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Amtdirektor oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (4) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens eins vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.
- (5) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 3

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 4**Gleichberechtigung von Frau und Mann (§ 18 BbgKVerf)**

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 5**Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)**

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert **500 (Fünfhundert) Euro nicht unterschreitet** (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze von **500 (Fünfhundert) Euro** trifft der Haupt- und Finanzausschuss (§ 50 Abs. Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 6**Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)**

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. Der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 7**Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 10 Abs. 6 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - b) Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 - c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 - d) Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.
 Nichtöffentliche Angelegenheiten sollten in der Einladung hinreichend benannt werden.

§ 8**Haupt- und Finanzausschuss (§ 49 BbgKVerf)**

In der Gemeinde Chorin wird ein Haupt- und Finanzausschuss gebildet.

§ 9**Ortsbeiräte**

- (1) Für die in § 1 Abs. 3 genannten Ortsteile wird ein Ortsbeirat gewählt. Der Ortsbeirat besteht in allen Ortsteilen aus 3 Mitgliedern. Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und den stellvertretenden Ortsvorsteher.
- (2) Die Wahlperiode des direkt gewählten Ortsbeirates sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

- (3) Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Einladungen zu den Sitzungen der Ortsbeiräte erhalten neben den Mitgliedern des Ortsbeirates, der ehrenamtliche Bürgermeister und die Gemeindevertreter, die in dem Ortsteil wohnen.

§ 10**Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg“ in ihrem vollen Wortlaut bekannt gemacht.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstr. 11, 16230 Britz, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind offenkundig zu machen.
- (5) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden in den gemeinsamen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Chorin und des Amtes Britz-Chorin-Oderberg ausgehängt. Die Bekanntmachungskästen befinden sich

– Ortsteil Brodowin:	Anger, gegenüber Brodowiner Dorfstraße 19
– Ortsteil Chorin:	Mittelreihe 7
– Ortsteil Golzow:	Bushaltestelle, gegenüber Dorfstraße 8
– Ortsteil Neuehütte:	Bürgerhaus, Waldstraße 31 a
– Ortsteil Sandkrug:	Angermünder Straße 36
– Ortsteil Senftenhütte:	Ärmel 14
– Ortsteil Serwest:	Buswendeschleife, neben Serwester Dorfstraße 15.
- (6) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse gemäß BbgKVerf § 36 Abs. 4 und von Einwohnerversammlungen durch Aushang in den im Absatz 5 genannten Bekanntmachungskästen in allen Ortsteilen bekannt gegeben. Die Aushangfrist beträgt 7 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (7) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gegeben. Die Aushangfrist beträgt 7 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Die Bekanntmachungskästen befinden sich im

– Ortsteil Brodowin:	Anger, gegenüber Brodowiner Dorfstraße 19
– Ortsteil Chorin:	Mittelreihe 7
– Ortsteil Golzow:	Bushaltestelle, gegenüber Dorfstraße 8
– Ortsteil Neuehütte:	Bürgerhaus, Waldstraße 31 a
– Ortsteil Sandkrug:	Angermünder Straße 36
– Ortsteil Senftenhütte:	Ärmel 14
– Ortsteil Serwest:	Buswendeschleife, neben Serwester Dorfstraße 15
- (8) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung

verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht betreffen.

Britz, den 13.03.2009

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.03.2004 außer Kraft.

*Rainer Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Parsteinsee hat in ihrer Sitzung am 09.03.2009 die **Hauptsatzung der Gemeinde Parsteinsee** beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Britz, den 16.03.2009

*Schneider
Amtdirektor*

Hauptsatzung der Gemeinde Parsteinsee vom 16.03.2009 (Tag der Ausfertigung)

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee in ihrer Sitzung am 09.03.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Parsteinsee“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Britz-Chorin-Oderberg an.
- (3) In der Gemeinde bestehen folgende Ortsteile:
- Lüdersdorf
 - Parstein
- Die Ortsteile werden ohne Ortsteilvertretung gebildet (§ 45 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf).

§ 2

Wappen, Flagge (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Das Wappen der Gemeinde wird wie folgt beschrieben: Schräg geteilt von Gold über Blau, oben zwei schwarze, begrannete Ähren, davon die linke außen mit einem geknickten Halmbblatt, unten zwei versetzt übereinander linkshin schwimmende silberne Fische.
- (2) Die Flagge der Gemeinde wird wie folgt beschrieben: Dreistreifig Blau-Weiß-Blau im Verhältnis 1:2:1 mit dem Gemeindegewapp im Mittelstreifen, bei Aufhängung an einem Querholz.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
- Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 - Einwohnerversammlungen
- Die Einzelheiten der unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in den nachfolgenden Absätzen näher geregelt.
- (2) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindegan-

gelegheiten an die Gemeindevertretung oder den Amtdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

- (3) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet oder Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden. Der Amtdirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Amtdirektor oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (4) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.
- (5) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 5**Gleichberechtigung von Frau und Mann (§ 18 BbgKVerf)**

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 6**Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)**

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert **2500 (Zweitausendfünfhundert) Euro nicht unterschreitet** (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 7**Der Gemeindevertretung vorbehalten Gruppen von Entscheidungen**

Die Gemeindevertretung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor:

1. Die Gewährung von Stundung, Niederschlagung und Erlass mit folgenden Festlegungen:

– Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren	ab 5.000 €
– Niederschlagung	ab 2.000 €
– Erlass	ab 2.500 €
2. Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall folgende Wertgrenzen überschreiten:

– bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)	1.000 €
– bei Verträgen über Leistungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)	5.000 €
– bei Verträgen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)	2.500 €

§ 8**Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)**

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. Der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 9**Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 10 Abs. 6 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - b) Grundstücksgeschäfte und Vergaben,

- c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
- d) Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 10**Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg“ in ihrem vollen Wortlaut bekannt gemacht.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstr. 11, 16230 Britz, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind offenkundig zu machen.
- (5) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden in den gemeinsamen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Parsteinsee und des Amtes Britz-Chorin-Oderberg ausgehängen. Die Bekanntmachungskästen befinden sich

– Ortsteil Lüdersdorf:	Dorfstraße 50
– Ortsteil Parstein:	Angermünder Str. 11
- (6) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse gemäß BbgKVerf § 36 Abs. 4 und von Einwohnerversammlungen durch Aushang in den im Absatz 5 genannten Bekanntmachungskästen in allen Ortsteilen bekannt gegeben. Die Aushangfrist beträgt 7 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet.
Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 11**Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.06.2006 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Britz, den 16.03.2009

*Rainer Schneider
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss Britz-Chorin-Oderberg hat in seiner Sitzung am 05.03.2009 die **Hauptsatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg** beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Britz, den 16.03.2009

Schneider
Amtdirektor

Hauptsatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat der Amtsausschuss am 05.03.2009 für das Amt Britz-Chorin-Oderberg folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Das Amt führt den Namen Britz-Chorin-Oderberg.
- (2) Sitz des Amtes ist die Gemeinde Britz.
- (3) Mitgliedsgemeinden sind die Gemeinde Britz, die Gemeinde Chorin mit den Ortsteilen (OT) Brodowin, Chorin, Golzow, Neuhütte, Sandkrug, Senftenhütte und Serwest, die Gemeinde Hohenfinow, die Gemeinde Liepe, die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen mit den Ortsteilen Lunow und Stolzenhagen, die Gemeinde Niederfinow, die Stadt Oderberg und die Gemeinde Parsteinsee mit den Ortsteilen Lüdersdorf und Parstein.

§ 2

Dienstsiegel

Das Amt führt ein Dienstsiegel.

Es zeigt in der Mitte den brandenburgischen Adler, und die obere Umschrift lautet in lateinischen Großbuchstaben AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG, die untere Umschrift lautet in lateinischen Großbuchstaben LANDKREIS BARNIM. Oberhalb des Wappens befindet sich eine Ziffer. Das Siegel mit der Ziffer 1 trägt zusätzlich noch eine 2. obere Umschrift „Amtdirektor“.

§ 3

Aufgaben des Amtes

- (1) Alle Mitgliedsgemeinden haben folgende Selbstverwaltungsaufgaben auf das Amt übertragen:
 1. die Förderung von Wirtschaft und Gewerbe,
 2. die Einrichtung einer Schiedsstelle,
 3. die Jugendarbeit.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow und Niederfinow haben folgende Selbstverwaltungsangelegenheiten auf das Amt übertragen:
 1. Standortentscheidungsvorbereitung,
 2. die Bauleitplanung,
 3. die Gewährleistung des öffentlichen Verkehrs,
 4. die sozial gerechte Verteilung der Wohnungen,
 5. die gesundheitliche und soziale Betreuung,
 6. die Sicherung der Förderung eines breiten Angebots an Bildungseinrichtungen,
 7. der Schutz der natürlichen Umwelt,
 8. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit und
 9. die Verwaltung des Klosters Chorin.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden Britz und Chorin haben die Aufgaben der Schulträgerschaft auf das Amt übertragen.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden Chorin und Hohenfinow haben die Trägerschaft der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde auf das Amt übertragen:
- (5) Die Mitgliedsgemeinden Liepe, Lunow - Stolzenhagen, Oderberg und Parsteinsee haben folgende Selbstverwaltungsangelegenheiten auf das Amt übertragen:
 1. die Tourismusförderung,
 2. die Trägerschaft der Kinderbetreuungseinrichtungen in der Stadt Oderberg.

§ 4

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt seine betroffenen Einwohner in wichtigen Amtsangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden des Amtsausschusses
 2. Einwohnerversammlungen
 Die Einzelheiten der unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in den nachfolgenden Absätzen näher geregelt.
 In öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses sind alle Personen, die im Amt ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Amtsangelegenheiten an den Amtsausschuss oder den Amtdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.
- (3) Wichtige Amtsangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet oder Teile des Gebietes durchgeführt werden.
 Der Amtdirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung des Amtsausschusses. Der Amtdirektor oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in dem Amt bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtdirektor und dem Amtsausschuss zuzuleiten.
- (4) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Amtsangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner des Amtes unterschrieben sein.
- (5) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 6**Gleichberechtigung von Frau und Mann (§ 18 BbgKVerf)**

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 7**Entscheidungen des Amtsausschusses über Vermögensgegenstände des Amtes (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)**

Der Amtsausschuss entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Amtes, sofern der Wert **5000 (Fünftausend) Euro überschreitet** (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 8**Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 11 Abs. 6 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - b) Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 - c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 - d) Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 9**Vorsitzender des Amtsausschusses**

In seiner ersten Sitzung wählt der Amtsausschuss seinen Vorsitzenden und dessen Vertreter. Der Amtsausschuss kann einen oder mehrere Vertreter wählen. In diesem Fall hat er die Reihenfolge in der Vertretung des Vorsitzenden festzulegen.

§ 10**Amtsleiter**

- (1) Als Leiter der Amtsverwaltung obliegt dem Amtsleiter die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung. Er regelt die Organisation der Amtsverwaltung und die Geschäftsverteilung. Er ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der übrigen Bediensteten des Amtes.
- (2) Der allgemeine Vertreter des Amtsleiters ist die Leiterin/der Leiter der Kämmererei. Ist auch diese/dieser an der Vertretung gehindert, wird zur weiteren Vertretung die Leiterin/der Leiter des Bau- und Ordnungsamtes bestimmt.

§ 11**Bedienstete des Amtes**

- (1) Der Amtsleiter entscheidet nach § 62 BbgKVerf im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten der Mitarbeiter bis zur Entgeltgruppe 9 des TVöD.
- (2) Die Beamten des Amtes werden vom Amtsausschuss ernannt, befördert und entlassen.

§ 12**Seniorenbeirat (§ 19 BbgKVerf)**

- (1) Der Amtsausschuss richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat des Amtes Britz-Chorin-Oderberg“.
- (2) Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Für die ehrenamtliche Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Mitglieder werden vom Amtsausschuss benannt. Dabei sind Vorschläge der Gemeindevertretungen, der Stadtverordnetenversammlung und von

Organisationen und Vereinen, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören, an den Vorsitzenden des Amtsausschusses zu richten.

- (3) Der Beirat wählt aus einer Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter. Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Amtsdirektor, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder des Amtsausschusses haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht.

§ 13**Fachausschüsse**

- (1) Der Amtsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden.
- (2) Er bildet als ständige Ausschüsse:
 - Amtsbauausschuss
 - Personal- und Verwaltungsausschuss.
- (3) Die Ausschüsse haben beratende Funktion.

§ 14**Amtsumlage**

- (1) Zur Finanzierung ihrer nicht anderweitig gedeckten Ausgaben erhebt das Amt von seinen Mitgliedern eine Umlage.
- (2) Der Amtsausschuss soll bei Leistungen, die ausschließlich oder in besonders großem oder in besonders geringem Maß einzelnen amtsangehörigen Gemeinden zustatten kommen, für diese amtsangehörigen Gemeinden eine ausschließliche Belastung oder eine nach dem Umfang näher zu bestimmende Mehr- oder Minderbelastung beschließen.

§ 15**Entschädigung**

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses und die sonst im Amt ehrenamtlich Tätigen erhalten Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstausfalls und Fahrkostenerstattung nach Maßgabe einer besonderen Entschädigungssatzung.
- (2) Der Amtsdirektor erhält eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

§ 16**Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsleiter.
- (2) Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg“ in ihrem vollen Wortlaut bekannt gemacht.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Ist für die Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Zeichen erteilt worden ist.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstr. 11, 16230 Britz, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsleiter angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind offenkundig zu machen.
- (5) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden in den gemeinsamen Bekanntmachungskästen der amtsangehörigen Kommunen und des Amtes Britz-Chorin-Oderberg ausgehängt. Die Bekanntmachungskästen befinden sich an folgenden Standorten:

Gemeinde Britz – Eberswalder Str. 94 a
– Eisenwerkstr. 11

Gemeinde Chorin
– OT Brodowin – Anger, gegenüber Brodowiner Dorfstraße 19
– OT Chorin – Mittelreihe 7
– OT Golzow – Bushaltestelle, gegenüber Dorfstr. 10
– OT Neuehütte – Bürgerhaus Waldstraße 31 a
– OT Sandkrug – Angermünder Straße 36
– OT Senftenhütte – Ärmel 14
– OT Serwest – Buswendeschleife, neben Serwester Dorfstr. 15

Gemeinde Hohenfinow – Am Anger 33 (Querhaus)
– Mühlenweg 1
– Karlswerk 5

Gemeinde Liepe – Karl-Liebknecht-Straße 1, Nebengebäude

Gemeinde Lunow-Stolzenhagen
– OT Lunow – Dorfstraße 24
– OT Stolzenhagen – Buswendeschleife Elsengrund

Gemeinde Niederfinow – Choriner Straße 1

Stadt Oderberg – Markt, Berliner Straße 89
– Am Friedenshain 31
– Neuendorf 23

Gemeinde Parsteinsee
– OT Parstein – Angermünder Straße 11
– OT Lüdersdorf – Dorfstraße 50

(6) Das öffentliche Bekanntmachen von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses Britz-Chorin-Oderberg und seiner Ausschüsse und von Einwohnerversammlungen erfolgt nach Abs. 5. Die Aushangfrist beträgt 7 Tage.

§ 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung des Amtes Britz-Chorin vom 15.03.2004 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Die Hauptsatzung des Amtes Oderberg ist zum 31.12.2008 außer Kraft getreten.

Britz, den 13.03.2009

*Rainer Schneider
Amtsdirektor*

Satzung der Gemeinde Hohenfinow über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Hohenfinow (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 07. April 1999 (GVBl. I S. 90, 98), in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 11.06.1992 (GVBl. I S. 186), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow in ihrer Sitzung am 19.02.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hohenfinow betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 den Grundstückseigentümern oder diesen gleichgestellten Personen übertragen wird.
- (2) Bestandteile einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 des BbgStrG und im Sinne dieser Satzung sind:
 1. die Fahrbahn inkl. Wendeplätze, Verkehrsinseln, bepflanzte Mittelstreifen,
 2. die Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen (auch wenn sie als Grünstreifen mit und ohne Bepflanzung angelegt sind). Wenn der Grünstreifen breiter als 15 m ist, ist er nicht Bestandteil der öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung.
 3. Entwässerungsanlagen, insbesondere in Form von offenen Entwässerungsrinnen und -mulden sowie Regeneinläufen,
 4. Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Gehwege). Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Das sind alle erkennbar von der Fahrbahn abgesetzten Straßenteile, auch unbefestigte Bankette und gemeinsame Geh- und Radwege im Sinne von § 41 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung. Ist in unbefestigten Straßen kein Gehweg abgeteilt, gilt ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg. Zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahn gelegene Grün- und Pflanzstreifen sind Bestandteil des Gehweges.
 5. öffentliche Parkplätze,
 6. Parkbuchten, soweit sie mit der Fahrbahn im Zusammenhang stehen,
 7. Bushaltebuchten inkl. Bushaltestellenbereich,
 8. die Flächen verkehrsberuhigter Bereiche,
 9. die Radwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Radwege). Radwege sind auch durch Längsmarkierung gekennzeichnete Fahrbahnflächen für Radfahrer, die nur in einer Richtung befahren werden dürfen, sog. Radfahrstreifen,
 10. Bepflanzungen, insbesondere von Sträuchern und Baumscheiben (Baumscheiben sind eingefasste Flächen, auf denen sich ein Baum befindet),
 11. die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben sowie öffentliche Plätze,
 12. die öffentlichen Treppen.
- (3) Geschlossene Ortslage im Sinne dieser Satzung ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände sowie einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.
- (4) Angrenzen des Grundstücks an eine öffentliche Straße im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn es mit der öffentlichen Straße eine gemeinsame Grenze hat. Als angrenzend gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen (max. 15 m), eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist – unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt.
- (5) Anschlussgebiet ist das Gebiet innerhalb der geschlossenen Ortslage, in dem die Gemeinde die Straßenreinigung als öffentlich-rechtliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang betreibt.
- (6) Erschlossen im Sinne dieser Satzung ist ein Grundstück, wenn rechtlich

und tatsächlich die Möglichkeit besteht, für das Grundstück einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße zu schaffen und dadurch eine bestimmungsgemäße oder eine innerhalb einer geschlossenen Ortslage üblich und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und von der Grundstücksbezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 2

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die innerhalb der geschlossenen Ortslagen gelegenen öffentlichen Straßen. Das gilt auch für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Die Gemeinde Hohenfinow bestimmt Art und Umfang der Straßenreinigung und kann die Reinigung auf öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslagen ausdehnen.
- (3) Die Reinigung von Haltestelleneinrichtungen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse obliegt der Gemeinde.
- (4) Soweit diese Satzung keine Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger

- (1) Entsprechend § 49 a Abs. 5 Nr. 2 des BbgStrG überträgt die Gemeinde Hohenfinow die Pflicht zur Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen, **unter Beachtung des § 6 dieser Satzung**, auf die Eigentümer derjenigen bebauten oder unbebauten Grundstücke, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden. Die Reinigung erstreckt sich auf:
1. die Fahrbahn einschl. Wendeplätze, Verkehrsinseln und bepflanzte Mittelstreifen,
 2. die Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen (auch wenn sie als Grünstreifen mit und ohne Bepflanzung angelegt sind). Wenn der Grünstreifen breiter als 15 m ist, ist er nicht Bestandteil der öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung.
 3. Entwässerungsanlagen insbesondere in Form von offenen Entwässerungsrinnen und -mulden sowie Regeneinläufen,
 4. die Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Gehwege). Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Das sind alle erkennbar von der Fahrbahn abgesetzten Straßenteile, auch unbefestigte Bankette und gemeinsame Geh- und Radwege im Sinne von § 41 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung. Zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahn gelegene Grün- und Pflanzstreifen sind Bestandteil des Gehweges.
 5. die Parkbuchten, soweit sie mit der Fahrbahn im Zusammenhang stehen,
 6. die Flächen verkehrsberuhigter Bereiche,
 7. die Radwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Radwege). Radwege sind auch durch Längsmarkierung gekennzeichnete Fahrbahnflächen für Radfahrer, die nur in einer Richtung befahren werden dürfen – sogenannte Radfahrstreifen,
 8. Bepflanzungen, insbesondere von Sträuchern und Baumscheiben (Baumscheiben sind eingefasste Flächen, auf denen sich ein Baum befindet).
- (2) Die Reinigung ist von den Grundstückseigentümern der angrenzenden, erschlossenen Grundstücke ganzjährig mindestens einmal monatlich durchzuführen (s. auch § 9).
Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, besteht für jede dieser Straßen die Reinigungspflicht.
- (3) Liegen mehrere Grundstücke im Sinne des § 1 Abs. 6 dieser Satzung hintereinander zur Straße, so bildet das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) mit den dahinter liegenden Grundstücken (Hinterlieger) eine Straßenreinigungseinheit. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd

reinigungspflichtig. Sie beginnt jährlich im Januar bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke für die gesamte Straßenreinigungseinheit im monatlichen Wechsel.

- (4) Besteht für ein Grundstück ein Erbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbau-berechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
In den vorgenannten Fällen wird den oben Genannten anstelle der Grundstückseigentümer die Straßenreinigungspflicht bzw. der Anschluss- und Benutzungszwang auferlegt. Mit dem Entstehen des Anschluss- und Benutzungszwangs entsteht die Gebührenpflicht gemäß der Satzung der Gemeinde Hohenfinow über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Hohenfinow (Straßenreinigungsgebührensatzung).
- (5) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche, insbesondere mehrere Eigentümer desselben Grundstücks sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung, die der Zustimmung der Gemeinde bedarf, soll gegenüber der Gemeinde eine der verantwortlichen Personen festgelegt werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.
- (6) Bei Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen (bspw. körperliches Unvermögen) kann ein Dritter beauftragt werden. In diesem Fall ist nach § 11 zu verfahren.
- (7) Beabsichtigt ein Reinigungspflichtiger, seinen Reinigungspflichten mittels Einsatz maschineller Geräte nachzukommen, so ist ein schriftlicher Antrag auf Zustimmung unter Angabe der zum Einsatz gelangenden Technik an die Gemeinde zu stellen.
Der § 11 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 4

Anschlussgebiet

Das Anschlussgebiet umfasst die im Straßenverzeichnis - siehe Anlage 1 - aufgeführten Straßen, welche in die Zonen I, II und III (siehe auch § 6) eingeordnet sind. Die Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung haben keinen Rechtsanspruch darauf, dass ihre Grundstücke im Anschlussgebiet verbleiben oder in das Anschlussgebiet aufgenommen werden. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang im Anschlussgebiet

- (1) Für alle Grundstücke, die im Anschlussgebiet durch öffentliche Straßen erschlossen werden, besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang. Mit dem Anschluss- und Benutzungszwang erfolgt die Reinigung durch die Gemeinde gemäß § 6 und es entsteht die Gebührenpflicht der Eigentümer nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung.
- (2) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen, die im Straßenverzeichnis in den Zonen I bis III aufgeführt sind, erschlossen, besteht für jede dieser Straßen der Anschluss- und Benutzungszwang und die Gebührenpflicht.
- (3) Von der Verpflichtung zum Anschluss- und Benutzungszwang der Straßenreinigung kann auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6

Reinigung im Anschlussgebiet

- (1) Die Gemeinde Hohenfinow reinigt als öffentlich-rechtliche Einrichtung im Anschlussgebiet nachstehende Bestandteile der öffentlichen Straßen:

- Fahrbahnen einschl. Wendeplätze, Verkehrsinseln und bepflanzte Mittelstreifen sowie die Regeneinläufe und anderen Einrichtungen der Oberflächenentwässerung im Bereich dieser Fahrbahnen in den im anliegenden Straßenverzeichnis gekennzeichneten Zonen wie folgt:
Zone I: nur Winterdienst
Zone II: Winterdienst und eine Grundreinigung nach der Wintersaison
Zone III: Winterdienst, Grundreinigung und 3 Sommerreinigungen
Die Reinigung ist gebührenpflichtig (siehe Straßenreinigungsgebührensatzung).
- (2) Alle durch die Gemeinde in den Reinigungszonen I, II und III nicht zu erbringenden Leistungen obliegen weiterhin der Reinigungspflicht der Eigentümer der erschlossenen Grundstücke entsprechend den Festlegungen in § 3.

§ 7

Reinigung außerhalb des Anschlussgebietes

Alle Straßen einschl. deren Straßenbestandteile (§ 1 Abs. 2), die sich nicht im Anschlussgebiet befinden, werden der Reinigungszone IV zugeordnet und sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 vom Eigentümer der erschlossenen Grundstücke (Reinigungspflichtiger) komplett zu reinigen.

§ 8

Reinigungspflichtige Flächen

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die an das erschlossene Grundstück angrenzende öffentliche Straße bis zur Fahrbahnmitte, also auch
 - die Gehwege bzw. die Fläche des verkehrsberuhigten Bereiches,
 - die Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen, befestigt oder unbefestigt, die auch in Form von Grünstreifen mit oder ohne Rasen bzw. Bepflanzung oder Baumscheiben gestaltet sein können (max. Breite 15 m),
 - die Radwege bzw. kombinierte Geh- und Radwege
 - die Entwässerungsanlagen in Form von Entwässerungsrinnen oder -mulden.
- (2) Bei Grundstücken an einseitig erschließenden Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht des Reinigungspflichtigen des erschlossenen Grundstücks über die gesamte Straßenbreite.

§ 9

Sachlicher Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht der Eigentümer umfasst insbesondere:

1. das Säubern der öffentlichen Straße mit all ihren Bestandteilen gemäß des § 3 Abs. 1 von Schmutz, Papier, Laub, Dosen, Flaschen, Scherben, Plastiktüten, Ästen und sonstigem Unrat oder Verschmutzungen, insbesondere Hundekot nach einer Verunreinigung unverzüglich, ansonsten jedoch einmal monatlich.
Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Regeneinläufe, Durchlässe und Rinneneinläufe, offene Entwässerungsrinnen bzw. -mulden oder Gräben ist nicht zulässig. Das Säubern der Regenrinnen, die der Entwässerung der privaten Grundstücke dienen, ist vom Grundstückseigentümer vorzunehmen.
2. Schnittgerinne und Wassereinläufe sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets freizuhalten. Das Säubern der Regenrinnen, die der Entwässerung der privaten Grundstücke dienen, ist vom Grundstückseigentümer vorzunehmen.
3. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen aller Versorgungsträger (Gas, Wasser, Abwasser, Regenwasser, Hydranten) von Unrat, Laub, Eis, Schnee oder anderen störenden Gegenständen,
4. die mechanische Unkrautbekämpfung auf den Gehwegen, Radwegen, Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen (befestigt oder unbefestigt), die auch in Form von Grünstreifen mit oder ohne Bepflanzung, insbesondere mit Baumscheiben auftreten können, sowie in Rinnen befestigter Fahrbahnen,
5. die Beseitigung von Schmutzansammlungen und Bewuchs am Rinnstein, die bei der maschinellen Reinigung nicht erfasst werden,
6. die Vermeidung von belästigender Staubeentwicklung. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
6. den Winterdienst (§ 12).

§ 10

Umfang der besonderen Reinigung

Werden öffentliche Straßen im Sinne des § 1 Abs. 2, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Brennmaterialien, Baumaterialien, Bodenvorkommen oder andere Gegenstände oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerschlagen von Gefäßen oder Systemen, beim Viehtrieb oder auf andere Weise verunreinigt, insbesondere durch Hundekot, so ist durch den Verursacher unverzüglich die Reinigung vorzunehmen bzw. nach Notwendigkeit die fachgerechte Entsorgung zu veranlassen.

§ 11

Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Reinigungspflichtigen an die Gemeinde kann der Übernahme der Reinigungspflicht durch einen Dritten (z.B. Mieter, Pächter, Reinigungsfirma) zugestimmt werden. Dieser Dritte muss sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Übernahme der Reinigungspflicht anstelle des Reinigungspflichtigen verpflichten und eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen. Sollen für die Reinigung technische Geräte und Maschinen eingesetzt werden, so ist diese Reinigungstechnik mit zu belegen (siehe auch § 3 Abs. 5).
- (2) Die Zustimmung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und jederzeitigem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 12

Winterdienst

- (1) Die Reinigungspflicht im Winter umfasst auch die Pflicht, die öffentlichen Straßen, einschließlich der Bundes- und Landesstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.
- (2) Der Winterdienst auf den Fahrbahnen in den Reinigungszonen I, II und III des Anschlussgebietes (s. § 6) wird durch die Gemeinde durchgeführt, nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (3) In der Zone IV ist der Winterdienst auf den Fahrbahnen von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke durchzuführen. Dabei ist mindestens eine Fahrspurbreite von 3,00 m freizuhalten.
- (4) Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke obliegt grundsätzlich der Winterdienst auf den Gehwegen und Überwegen, welche Bestandteile der öffentlichen Straßen in den Zonen I, II, III und IV sind.
- (5) Die Gehwege und Überwege für Fußgänger sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m vom Schnee zu räumen und bei Glätte mit Sand zu streuen. Erreicht ein Gehweg selbst nicht die Breite von 1,50 m, so ist er in seiner gesamten Breite zu räumen bzw. zu streuen.
- (6) Ist ein Gehweg in unbefestigten Straßen nicht vorhanden, gilt ein Streifen von jeweils mindestens 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
- (7) Ist ein Gehweg in befestigten Straßen nicht vorhanden, ist ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Fahrbahnkante auf der Fahrbahn für den Fußgängerverkehr von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen.
- (8) Als Material zum Streuen ist vorwiegend Sand und nur in Ausnahmefällen Granulat u.ä. zu verwenden. Salze oder sonstige auftauende Stoffe sind auf Gehwegen grundsätzlich unzulässig; ihre Verwendung ist nur erlaubt:
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmesituationen (z.B. Eisregen),
 - b) auf gefährlichen Gehwegstellen (z.B. auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefälle- oder Steigungsstrecken), wenn ein verkehrssicherer Zustand mit abstumpfenden Mitteln nicht zu erreichen ist.
 Die Verwendung von auftauenden Stoffen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Hierbei ist auf einen größtmöglichen Abstand zur Vegetation zu achten. Bäume und begrünte Flächen dürfen nicht mit auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der diese Stoffe enthält, darf unmittelbar vor bzw. auf ihnen nicht abgelagert werden. Die Verwendung von Asche und ähnlichen Stoffen ist ausnahmslos verboten.
- (9) In der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw.

nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 6.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (10) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehwegs oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Dabei ist in zumutbaren Abständen die Möglichkeit der Fahrbahnüberquerung für Fußgänger und Radfahrer zu gewährleisten. Auf den Gehwegen ist im Zuge der Schneeberäumung und Glättebekämpfung an Überwegen, Straßenabzweigungen und Straßenkreuzungen ein Übergang bis zur Fahrbahnkante zu schaffen. Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.
- (11) Eis und Schnee von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden. Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegeinrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen. Das gilt auch für die bestreuten Flächen vor den Grundstücken und für die Fußgängerüberwege.
- (12) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1 m zu räumen bzw. zu streuen.
- (13) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte abgestumpft werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Ausstieg gewährleistet ist.
- (14) Für Radwege und kombinierte Geh-/Radwege gelten die Bestimmungen der Abs. 3 bis 10 ebenso.
- (15) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen aller Art unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 3 dieser Satzung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 13

Entleeren gemeindlicher Abfallkörbe

- (1) Das Entleeren der gemeindlichen Abfallkörbe obliegt der Gemeinde Hohenfinow.
- (2) Gemeindliche Abfallkörbe dürfen nur für Abfälle genutzt werden, die bei einzelnen Personen bei Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel anfallen (z.B. Fahrscheine).

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 3 Abs. 1 bis 3 i.V.m. §§ 7, 8 und 9 dieser Satzung seinen Reinigungspflichten nicht nachkommt,
 - bei Glätte und Schneefall seiner Pflicht gemäß § 12 dieser Satzung zum Beräumen und Abstumpfen zuwider handelt,
 - als Verursacher außergewöhnlicher Verunreinigungen entgegen § 10 dieser Satzung diese nicht unverzüglich beseitigt oder
 - entgegen § 13 dieser Satzung gemeindliche Abfallkörbe zweckentfremdet und nicht ausschließlich für die in § 13 angegebenen Abfälle nutzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro, bei Fahrlässigkeit höchstens bis 250,00 Euro geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Britz, den 16.03.2009

Rainer Schneider
Amtsleiter

Anlage zur Satzung der Gemeinde Hohenfinow über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Hohenfinow (Straßenreinigungssatzung)

Straßenverzeichnis

Zone I: Straßen, auf deren Fahrbahnen die Gemeinde nur den Winterdienst durchführt:

- Am Anger
- Am Bahnhof
- Am Struwenberg
- Falkenberger Straße
- Feldstraße
- Kusselweg
- Sophienhaus

Zone II: Straßen, auf deren Fahrbahnen die Gemeinde den Winterdienst und die Straßenreinigung (eine Grundreinigung nach der Wintersaison) durchführt:

- Karlswerk (Plattenweg)
- Karlswerker Weg
- Mühlenweg
- Weg zum Liebenstein
- Zum Kienberg

Zone III: Straßen, auf deren Fahrbahnen die Gemeinde den Winterdienst und die Straßenreinigung (eine Grundreinigung nach der Wintersaison sowie 3 Sommerreinigungen) durchführt:

- Cöthener Straße
- Gersdorfer Straße
- Hauptstraße
- Hohenfinower Straße
- Niederfinower Straße

Zone IV: Straßen gemäß § 1 Abs. 2, auf denen die Reinigung und der Winterdienst durch die Eigentümer der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke gemäß § 7 durchzuführen ist:

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Hohenfinow hat in ihrer Sitzung am 19.02.2009 die Satzung der Gemeinde Hohenfinow über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Hohenfinow (Straßenreinigungssatzung) beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 16.03.2009

Schneider
Amtsleiter

Satzung der Gemeinde Hohenfinow über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Hohenfinow (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 07. April 1999 (GVBl. I S. 90, 98), in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I/05, S. 218) und dem § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I/05, S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow in ihrer Sitzung am 19.02.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebühregrund

- (1) Zur Deckung der Kosten der Straßenreinigung, die auf der Grundlage der Satzung der Gemeinde Hohenfinow über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Hohenfinow (Straßenreinigungssatzung) im Anschlussgebiet in den Reinigungszonen I, II und III von der Gemeinde Hohenfinow als öffentlich-rechtliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang durchgeführt wird, werden von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gemeinde trägt den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt. Dieser Anteil beträgt 25 v.H. der Gesamtkosten der Straßenreinigung für öffentliche Straßen (§ 49 a Abs. 7 Satz 2 BbgStrG). Dieser Kostenanteil ist bei der Festlegung des Gebührenansatzes in § 7 bereits berücksichtigt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigung der Gemeinde nutzt oder als Eigentümer eines im Anschlussgebiet (im Sinne der Straßenreinigungssatzung) gelegenen Grundstücks zur Benutzung der Straßenreinigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Wer im Erhebungszeitraum im Grundbuch als Eigentümer eines dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Grundstücks eingetragen ist, gilt für dieses als Gebührensschuldner der Straßenreinigungsgebühr im Sinne dieser Satzung. Im Falle eines Eigentumswechsels während des Erhebungszeitraumes ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.
- (4) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen tritt derjenige an die Stelle des Eigentümers, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (5) Bei Wohnungseigentum wird die Gebühr für das Gesamtgrundstück festgesetzt.
- (6) Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Gebührenmaß

- (1) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Frontlänge des Grundstücks – auf volle Meter gerundet gemäß Abs. 3 Satz 2 – und nach der Reinigungszone, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gemäß Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung gehört.
- (2) Die Frontlänge im Sinne des Absatzes 1 bemisst sich nach der Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der zu reinigenden Straße angrenzt.
Grundstücke, die an mehreren zu reinigenden Straßen oder mehreren Abschnitten derselben zu reinigenden Straße angrenzen, sind mit allen Frontlängen zu veranlagern.

- Bei Grundstücken, die nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an die Straße angrenzen, werden zusätzlich zu den Frontmetern nach Satz 1 – auch die Frontmeter gemäß Abs. 4 Sätze 1 und 2 für den nicht anliegenden Teil der Grundstücksseite berechnet.
- (3) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen mit der Straßengrenze zugrunde gelegt.

Bei der Festlegung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu einschließlich 50 cm auf volle Meter abgerundet und über 50 cm auf volle Meter aufgerundet.

Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter höchstens aber 10 v.H. der Gesamtfrentlänge zulässig.

Wird ein Grundstück durch mehrere zu reinigende Straßen erschlossen, so werden die an dieser Straßenseite angrenzenden Grundstücksseiten zugrunde gelegt.

- (4) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen anliegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke), gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinien, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen.

Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die Gebühr nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält.

Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch die Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Bei gleicher Erschließungssituation zu mehreren Straßen wird die Gebühr für alle Straßen berechnet.

- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und von der Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung werden durch Bescheid im Voraus festgesetzt.

§ 5

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 6

Änderung der Gebühr

- (1) Ändern sich während der Dauer des Anschluss- und Benutzungszwanges die Berechnungsgrundlagen der Straßenreinigungsgebühr aus der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hohenfinow (z.B. Änderung der Reinigungszonen, der Reinigungshäufigkeit, Neuvermessung des Grundstücks), so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Kalendermonats an, der der Änderung folgt.
- (2) Bei Ausfall oder Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse, durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe jeweils bis zu einem zusammenhängenden Monat besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 7**Gebührensatz**

Die Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung im Anschlussgebiet (siehe § 6 der Straßenreinigungssatzung) betragen je berechnetem Meter Grundstücksfrontlänge gemäß § 3 dieser Satzung jährlich in den Zonen I, II und III (siehe Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung):

- | | |
|--------------------|----------|
| a) in der Zone I | 0,84 €/m |
| b) in der Zone II | 1,01 €/m |
| c) in der Zone III | 1,23 €/m |

§ 8**Schlussbestimmungen**

Die Gebührenschuldner haben alle für die Berechnung der Benutzungsgeldgebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Britz, den 16.03.2009

*Rainer Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Hohenfinow hat in ihrer Sitzung am 19.02.2009 die Satzung der Gemeinde Hohenfinow über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Hohenfinow (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 16.03.2009

*Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachung**des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg**

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß § 7 der Gemeinsamen Raumordnungsverfahrensverordnung über den Abschluss des Raumordnungsverfahrens (ROV) für das Vorhaben

„Erdgastransportleitung OPAL, Abschnitt Brandenburg Nord“.

Im Verfahren wurden die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange sowie die Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeitsbeteiligung berücksichtigt.

Im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird für den zur Prüfung eingereichten Hauptkorridor sowie für die kleinräumigen Varianten festgestellt, dass bei Umsetzung der erteilten Maßgaben eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung gegeben ist.

Die kleinräumigen Varianten O1a, PP1, LÖ1 und SP1 sind raumverträglich als die Varianten O1, PP2, LÖ2 und SP2 (S. a. Karte), weil sie dem raumordnerischen Gebot der Trassenbündelung entsprechen und gemessen an den verbindlichen und den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung zum Freiraumschutz in der Regel mit geringeren Raumordnungskonflikten verbunden sind.

Auch die Konflikte mit den Belangen des Naturschutzes und der Forstwirtschaft sind bei diesen Varianten geringer und können durch die Umsetzung von Maßgaben gemindert werden.

Die **Raumverträglichkeitsprüfung** kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung in den Sachgebieten Gesamttraum/Zentralörtliche Gliederung, Verkehr, Wirtschaft, Erholung und Tourismus, Ver- und Entsorgung/Technische Infrastruktur, Hochwasserschutz sowie Rohstoffabbau und Lagerstätten vereinbar ist.

Bei den Sachgebieten Siedlungs- und Freiraum sowie Land- und Forstwirtschaft ist eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung nur herstellbar, wenn die vom Vorhaben ausgehenden Konflikte bei Umsetzung entsprechender Maßgaben minimiert oder ausgeglichen werden können.

Im Ergebnis der raumordnerischen **Umweltverträglichkeitsprüfung** sind für das Vorhaben bis auf die Schutzgüter Wasser, Luft und Klima sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter bei allen anderen Schutzgütern Konflikte ermittelt worden. Diese können jedoch bei Umsetzung der erteilten Maßgaben im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens und der dazu erforderlichen Prüfschritte reduziert oder ausgeräumt werden. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die Vereinbarkeit des beantragten Vorhabens mit den umweltbezogenen Erfordernissen der Raumordnung herstellbar ist.

Die Verträglichkeit des Vorhabens mit NATURA 2000-Gebieten wurde anhand der durchgeführten **FFH-Vorprüfungen und FFH-Verträglichkeitsprüfungen** entsprechend dem Planungsstand ebenfalls im Raumordnungsverfahren bewertet. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die in den geprüften Gebieten festgestellten Beeinträchtigungen der Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsziele mit großer Wahrscheinlichkeit als nicht erheblich einzustufen sind, wenn die hierzu erteilten Maßgaben umgesetzt werden.

Die vertiefenden Detailuntersuchungen zu den FFH-Verträglichkeitsprüfungen, die über die Zulassung des Vorhabens entscheiden, sind dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

Die Landesplanerische Beurteilung hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber dem Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften. Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens ist die Abarbeitung der im Raumordnungsverfahren erteilten Maßgaben nachzuweisen.

Die Landesplanerische Beurteilung zum Vorhaben „Erdgastransportleitung OPAL, Abschnitt Brandenburg Nord“ kann in der Zeit vom

06. April 2009 bis 08. Mai 2009

im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 1.23, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz während der Dienststunden

Mo.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Di.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mi.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Do.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Fr.	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Außerdem besteht die Möglichkeit, Einsicht in die Landesplanerische Beurteilung bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, Referat GL 5, Müllroser Chaussee 50, in 15236 Frankfurt (Oder) während der allgemeinen Dienstzeit zu nehmen.

Britz, den 04.03.2009

*R. Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den streckenweisen Ausbau der Bundesstraße 198 (B 198) zwischen der Bundesautobahn 11, Anschlussstelle Joachimsthal und der Bundesstraße 2 von Bau-km 0-111 bis 5+634, 0-104 bis 1+808, 0-017 bis 1+750 von B 198 Abschnitt 60, km 0,350 bis B 198 Abschnitt 70, km 9,375 einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Bölkendorf, Günterberg, Schmargendorf und Wilmersdorf der Stadt Angermünde, Althüttendorf, Schorfheide, Groß Ziethen und Klein Ziethen des Amtes Joachimsthal, Groß Schönebeck in der Gemeinde Schorfheide und Buchholz im Amt Britz-Chorin-Oderberg in den Landkreisen Barnim und Uckermark des Landes Brandenburg

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Ost, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG¹ und § 73 VwVfGBbg² beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden u.a. Grundstücke in den Gemarkungen Bölkendorf, Günterberg, Schmargendorf und Wilmersdorf in der Stadt Angermünde im Landkreis Barnim beansprucht. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

14.04.2009 bis 13.05.2009

im Amt Britz- Chorin- Oderberg, Bau- und Ordnungsamt (Zimmer 1.23) Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz während der Dienststunden
 Montag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Mittwoch von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr
 Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Amt Britz- Chorin- Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, zur allgemeinen Einsichtsnahme aus.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **27.05.2009**, beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezeranat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 / 355-332, Fax: 03342 / 355-170 oder 03342 / 355-666) oder im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1138-AHB-608.09 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigungen erkennen lassen. Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können sich die nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG³) oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 BNatSchG anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), zu dem Plan Stellung nehmen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17 Abs. 4 S. 1 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg).
2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der

Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2-8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁴ entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Britz, den 05.03.2009

R. Schneider
 Amtsdirektor

¹ FStrG - Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206)

² VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2004 (GVBl. I/04 S. 78); geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.03.2008 (GVBl. I/08 S. 42).

³ BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666)

⁴ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 12.12.2007 I 2873; 2008, 47)

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung – Landentwicklung und Flurneuordnung –

Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren „Neurüdnitz-Neuküstrinchen“ Verfahrens-Nr.: 3002 R

Einladung zur Versammlung der Teilnehmergeinschaft mit Wahl des Vorstandes

Das Bodenordnungsverfahren „Neurüdnitz- Neuküstrinchen“ wurde im September 2008 mit Beschluss angeordnet. Die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer des Bodenordnungsverfahrens und bilden die Teilnehmergeinschaft (§ 16 Flurbereinigungs-gesetz).

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Teilnehmergeinschaft soll ein Vorstand aus mehreren Mitgliedern gewählt werden. Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Neurüdnitz-Neuküstrinchen, werden hiermit alle Teilnehmer am

Montag, dem 11. Mai 2009
Einlass: ab 17:00 Uhr
Beginn der Veranstaltung: 18:00 Uhr

in das
Kurtheater
in 16259 Bad Freienwalde, Gesundbrunnenstraße 12

eingeladen.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft während der Dauer des Bodenordnungsverfahrens, ihm obliegt die Durchführung des Verfahrens. Zur Erledigung seiner Aufgaben im Bodenordnungsverfahren bedient er sich des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung. Die Mitglieder des von der Teilnehmergeinschaft zu wählenden Vorstandes sollen die verschiedenen Interessen der Teilnehmer im Bodenordnungsverfahren möglichst umfassend vertreten.

Der Vorstand wird von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Sollte ein Teilnehmer am Wahltermin verhindert sein, kann er sich durch eine Person seines Vertrauens vertreten lassen. In diesem Fall ist dem Bevollmächtigten eine schriftliche Vollmacht mitzugeben. Sofern ein Teilnehmer bevollmächtigt wird, hat dieser ungeachtet weiterer Vollmachten oder eines eigenen Stimmrechts ebenfalls nur 1 Stimme.

Zum Bodenordnungsverfahren „Neurüdnitz-Neuküstrinchen“ gehören **Teile folgender Gemarkungen und Flure bzw. Teile davon:**

Gemarkung Altgrietzen	Flur 1, 3, 4 und 6
Gemarkung Hohenwutzen	Flur 6 und 7
Gemarkung Neuküstrinchen	Flur 1 und 2
Gemarkung Neuranft	Flur 1, 2 und 3
Gemarkung Neureetz	Flur 3
Gemarkung Neurüdnitz	Flur 1, 2, 3 und 4
Gemarkung Schiffmühle	Flur 6, 7, 8 und 9
Gemarkung Zäckericker-Loose	Flur 1

Die zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Flurstücke wurden mit dem Beschluss zur Anordnung des Bodenordnungsverfahrens in den betroffenen und angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Des Weiteren wird auf der Teilnehmersammlung zu den nächsten Schritten im Bodenordnungsverfahren informiert.

Im Auftrag

Friedrichs
Regionalteamleiterin Bodenordnug

Einladung der Jagdgenossenschaft Serwest

Die Jagdgenossenschaft Serwest lädt ihre Mitglieder zu der Genossenschaftsversammlung am

17.04.09 um 19.00 Uhr in die Gaststätte „Aquamarin“ in der Dorfstraße 3 ein. Dazu gehören alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Serwest gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Korrektur des Reinertrags
3. Vorstellung der neuen Jagdpächter
4. Sonstiges

Silvio Krentz,
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Einladung der Jagdgenossenschaft Niederfinow

Am Montag, dem 20. April 2009, findet um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Eiscafé am Hebewerk“ in der Hebewerkstraße in Niederfinow die **Jahreshauptversammlung** statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Finanzbericht und Ergebnis der Finanzprüfung
4. Bericht der Jagdpächtergesellschaft
5. Stellungnahme der Landwirte und Diskussion der Jagdgenossen
6. Beschluss – Reinertrag des Geschäftsjahres 2008/2009
7. Beschluss – Haushalt 2009/2010

8. Beschluss – Entlastung des Vorstandes
9. Sonstiges
10. Schlusswort des Vorsitzenden und Auszahlung des Reinertrages

Alle Eigentümer bejagbarer Flächen der Gemarkung Niederfinow (Jagdgenossen) und die Jäger der Pächtergesellschaft sind herzlichst eingeladen!

Bei Verhinderung kann ein Vertreter mit schriftlicher Vollmacht den Reinertrag entgegen nehmen.

Büttner
Vorsitzender

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Brodowin

Datum: 24.04.2009
Zeit: 19.00 Uhr
Ort: Gaststätte „Schwarzer Adler“ in 16230 Chorin OT Brodowin, Dorfstr. 80

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Brodowin gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen Ladung
3. Protokollkontrolle zur Genossenschaftsversammlung am 18.04.2008 mit Beschlussfassung
4. Bericht des Jagdvorstehers
5. Bericht des Kassenwarts über das Pachtjahr 2007/2008

6. Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes
7. Beschlussfassung über die Entlastung des Kassenwarts
8. Beschlussfassung zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2008/2009 und der Kassenrücklagen
9. Diskussion und Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2009/2010
10. Sonstiges

Zur Anlegung des Jagdkatasters haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung und Fortschreibung des Jagdkatasters erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bevollmächtigungen sind vorzulegen.

Die Versammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Klaus-Peter Schwendike
Jagdvorsteher

Ende der amtlichen Bekanntmachungen